



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Meliorationen

CH-3003 Bern, BLW

Landw. Zentrum Ebenrain
Ländliche Entwicklung und Ressourcen
Ebenrainweg 27
4450 Sissach

Referenz/Aktenzeichen: P-Nr: 13-000-03409 / UF-Nr: 13-000-03410
Ihr Zeichen: 02.02.2023 / 944-0107
Unser Zeichen: het/hep
Bern, 20. April 2023

Vorbescheid

Gemeinde Nusshof, Gesamtmelioration (GM) Nusshof

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage vom 15.2.2023 mit den verschiedenen Dokumenten. Das Projektdossier umfasst die folgenden Akten:

- Vorstudie / Grundlagenbeschaffung Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft vom 1.3.2016
- Situation Perimeter (Stand öffentliche Auflage) 1:2'500 vom Mai 2018
- Kantonale Mitberichte

Ausgangslage

Um über eine gute Entscheidungsbasis zu verfügen, hat die Gemeinde Nusshof den Auftrag zur Erarbeitung einer Vorstudie für eine Gesamtmelioration in Nusshof erteilt. Bund und Kanton haben diese Vorstudie finanziell unterstützt. Die nun vorliegenden Unterlagen sind sehr umfangreich, von hoher Qualität, vollständig (gut lesbare Pläne und klar formulierter Bericht) und behandeln alle relevanten Aspekte.

Das offene Kulturland wird heute von 11 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Davon haben aber nur deren 3 ihren Betriebsstandort auf dem Gemeindebann von Nusshof, die restlichen 8 stammen aus den Nachbargemeinden. Aufgrund der Topographie stehen die Tierhaltung und der Naturfutterbau auf diesen Betrieben im Vordergrund. Der Ackerbau spielt eine

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Petra Hellemann
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 56, Fax +41 58 462 26 34
petra.hellemann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

eher untergeordnete Rolle.

Erschlossen werden die Landwirtschaftsflächen und der Wald über ein vom Dorf sternförmig ausgehendes Wegnetz. Je weiter vom Dorf entfernt, desto schlechter ist der Zustand und desto weniger unterhalten wurden diese Weganlagen. Wenige Geländekammern sind praktisch nicht erschlossen resp. die wenigen Anlagen entsprechen nicht dem heutigen Standard.

Eigentumsmässig ist das offene Kulturland extrem stark parzelliert. Die mittlere Parzellengrösse liegt bei 27 Aren. Durch Zupacht benachbarter Grundstücke sind die Bewirtschaftungseinheiten allerdings um einiges grösser. Die Verteilung der Vielzahl von Bewirtschaftungseinheiten teils über den ganzen Gemeindebann sowie deren meist vieleckige und/oder konische Form verunmöglichen jedoch eine zeitgemässe rationelle Bewirtschaftung - entsprechend hoch sind die Produktionskosten.

Verbesserungsbedarf besteht heute somit vorab im Werterhalt und der Erneuerung der Infrastrukturanlagen sowie in der Arrondierung des Eigen- und des Pachtlandes.

Es gibt aber auch diverse ökologische Anliegen, die mit einer Gesamtmelioration respektive der Landumlegung besser umsetzbar sind. Es gibt mehrere eingedolte Bachabschnitte, die mit der Melioration ausgedolt werden sollen. Mit der Landumlegung kann der Verschnitt von Parzellen verhindert werden und die Bewirtschaftungsflächen können optimal angelegt werden.

Landwirtschaftliche Verhältnisse

LN	90	ha
Waldfläche	33	ha
GVE	77	Anzahl
Betriebe < 0.6 / ≥ 0.6 < 1 / ≥ 1 SAK	0 / 1 / 2	Anzahl

Der Perimeter des Projekts befindet sich in der Hügelzone.

Die Interessen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung und folgende Bundesinventare sind vom Vorhaben betroffen: BLN Nr. 1104 sowie IVS Historische Wege.

Projekt

In der Vorstudie wurden verschiedene Varianten zur Verbesserung geprüft. Es soll nun versucht werden, eine Gesamtmelioration durchzuführen.

Folgende Hauptziele sollen mit einer Gesamtmelioration erreicht werden:

- Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Landwirtschaft
- Erhalten und Aufwerten von Natur-, Landschafts- und Kulturwerten
- Erleichtern von öffentlichen Anliegen
- Schaffen von Rechtssicherheit

Bei einer Gesamtmelioration werden zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen in der Landwirtschaft im Normalfall das Grundeigentum einerseits und das Pachtland andererseits gesamthaft neu verteilt und zu grösseren Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst. Gleichzeitig werden die vorhandenen Infrastrukturanlagen (Wege und Entwässerungen) instand gestellt und, wo aufgrund der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse nötig, ergänzt. Weiter sollen ökologische Anliegen wie Bachausdolungen realisiert werden.

Gemäss Kostenschätzung in der Vorstudie vom 21.3.2016 werden die Kosten wie folgt grob geschätzt:

Massnahme	Element – Bautyp (Einheit)	Ausmass	Kosten CHF
-----------	----------------------------	---------	---------------

Ökologie	Revitalisierung Gewässer - Neubau (m)	400	280'000.-
Ökologie	Ökologie / Weitere Elemente - Neubau (Fall)	1	185'000.-
Total Ökologie			465'000.-
Landumlegung	Alter Bestand (ha)	90	210'000.-
Landumlegung	Neuer Bestand - (ha)	90	360'000.-
Total Landumlegung			570'000.-
Wegebau	Rasenweg - Ausbau/Ersatz (m)	666	30'000.-
Wegebau	Kiesweg - Neubau (m)	2314	355'000.-
Wegebau	Kiesweg - Ausbau/Ersatz (m)	3763	270'000.-
Wegebau	Bituminöser Weg - Ausbau/Ersatz (m)	1207	330'000.-
Wegebau	Aufhebung von Wegen - Neubau (m)	634	30'000.-
Total Wegebau			1'015'000.-
Entwässerung, Bodenstruktur	Hauptleitung, Ableitung - Ausbau/Ersatz (m)	1600	530'000.-
Total Entwässerung, Bodenstruktur			530'000.-
Gesamtkosten			2'580'000.-

Von den Gesamtkosten wurden bereits folgende Kosten abgezogen bzw. sind darin nicht enthalten:

- Kosten für reine Waldparzelle, sowie
- Kosten für kommunale Anliegen, welche über das landwirtschaftliche Interesse hinausgehen.
- Verwaltungskosten (nicht beitragsberechtigt)

Die durchschnittlichen Kosten von über 28'000 CHF pro ha LN sind sehr hoch. Erklären lässt sich dies durch den kleinen Perimeter, die langen Hofzufahrten und 1.3 km auszulotende Gewässer. Die Schätzung wurde im 2016 gemacht, somit sind wegen der Preisentwicklung weit höhere Kosten zu erwarten. Die Kosten müssen im Generellen Projekt präzisiert werden.

Erwägungen

Eine Gesamtmelioration nach heutiger Ausrichtung ermöglicht die Erreichung multifunktionaler Ziele im Bereich der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung. Verschiedene öffentliche Ziele, die sich aus der Vorstudie ableiten (Fördern einer nachhaltigen Landwirtschaft, Erhalten und Aufwerten von Natur-, Landschafts- und Kulturwerten, Erleichtern von öffentlichen Anliegen, Schaffen von Rechtssicherheit), können im Rahmen einer Gesamtmelioration in idealer Weise realisiert werden.

Für die heutigen Ansprüche ist der Zustand des bestehenden Güterwegnetzes und der Entwässerungen ungenügend sowie die Bewirtschaftungsverhältnisse sind ineffizient. Die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen uns zweckmässig. Deshalb und in Anbetracht der landwirtschaftlichen Substanz der betroffenen Betriebe sind wir bereit, auf das Projekt einzutreten und dieses grundsätzlich als beitragsberechtigt anzuerkennen.

Aufgrund der vorliegenden Akten und Abklärungen können wir das Vorhaben voraussichtlich als umfassende gemeinschaftliche Massnahme gemäss Artikel 14 Absatz 5 SVV unterstützen.

Die folgenden Hinweise und Bedingungen sind zu beachten:

- Bei PWI-Massnahmen im Wegebau können auch in Gesamtmeliorationen nur die fixen Ansätze angerechnet werden (Art. 24 SVV).
- Die Erarbeitung des Generellen Projektes, welche nach der Gründung und Auftragsvergabe erfolgt, muss als separate Etappe vom Bund zugesichert werden, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.
- Die Kostenzusammenstellung muss nachvollziehbar sein und es müssen dieselben Bezeichnungen für die Massnahmen und Elemente verwendet werden wie in eMapis vorgegeben.
- Sämtliche anrechenbare Aufwände müssen submittiert sein oder in einem Stundenrapport

Referenz/Aktenzeichen:

nachgewiesen werden können.

- Mehrkosten infolge Projektänderungen vor Beginn der Arbeit müssen vom Bund genehmigt werden. Für Mehrkosten gilt Art. 15 SuG zwingend.
- Aufwände, welche die reinen Waldparzellen betreffen, sind auszuweisen und sind nicht anrechenbar.
- Vor der Zusicherung des Generellen Projektes muss die Bundesexpertin für eine Tagfahrt eingeladen werden, um sich ein Bild des Perimeters machen zu können.
- Das Zielsystem ist gemäss Entwurf der neuen SIA406 anzupassen.
- Da das Vorhaben in einem Bundesinventar (BLN Gebiet Nr. **1104 Tafeljura nördlich Gelterkinden**) liegt, haben wir das Projekt zusammen mit dem kantonalen Mitbericht dem BAFU zur Stellungnahme eingereicht. Die Anträge des BAFU vom 14.4.2023 gelten als Subventionsbedingungen des Bundes (s. STN des BAFU in eMapis). Im Bericht zum Generellen Projekt ist die Umsetzung der Anträge zu beschreiben.
- Die Belange der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, der Fuss- und Wanderwege und des Umweltschutzes sind bei der Ausführung auf kantonaler Stufe zu wahren und zu koordinieren.
- Allfällige Kultur- und Inkonvenienzschädigungen sind nicht anrechenbar (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d SVV).

Bundesbeitrag

Gestützt auf Artikel 25 SVV können wir einen Grundbeitrag von 37 % (Hügelzone) sowie Zusatzbeiträge von 3 % für die Aufwertung von Kleingewässern, Massnahmen des Bodenschutzes und freiwillige ökologische Massnahmen in Aussicht stellen. Gemäss Artikel 26 Absatz 7 SVV kann der Beitragssatz im Talgebiet (inkl. Hügelzone) maximal 40 % betragen.

Weiteres Vorgehen

- Gründungsbeschluss Gesamtmelioration
- Finanzbeschlüsse Kanton und Gemeinde
- Submission der Technischen Leitung
- Zusicherung Bund für die Ausarbeitung des Generellen Projektes
- Ausarbeitung des Generellen Projektes

Die Gesuchstellerin ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesbeitrag durch das BLW rechtskräftig verfügt werden muss, bevor Arbeiten ausgeführt werden dürfen.

Dieser Vorbescheid ist während fünf Jahren gültig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft

Thomas Hersche
Fachbereichsleiter

Kopie per E-Mail zur Kenntnis an:

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft